

Verantwortlicher Umgang mit Alkohol bei Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend im BRK-Bezirksverband Schwaben

Vorwort

Das Jugendrotkreuz und die Wasserwachtjugend vertreten die Interessen der jungen Menschen im Roten Kreuz. Als anerkannter Jugendverband ist es Aufgabe des Jugendrotkreuzes und aller Jugendgemeinschaften des Roten Kreuzes junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu führen (§ 1(1) + § 3(4) Ordnung des BJRK).

Zur Verantwortung des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend gehört es deshalb auch, zum Thema Alkoholkonsum bei Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend eindeutig Stellung zu beziehen und dort den verantwortlichen Umgang mit Alkohol zu regeln ohne dabei jeden Einzelnen zu entmündigen und aus seiner Eigenverantwortung zu entlassen.

Wir vertrauen dabei darauf, dass alle Mitglieder des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend sowie besonders jene, die eine verantwortliche Funktion wahrnehmen, diese Selbstverpflichtung und den damit vorgegebenen Bewegungsrahmen maßvoll und im Sinne des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 3(4) Ordnung des BJRK) anzuwenden wissen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für das Einhalten und das maßvolle Anwenden des Bewegungsrahmens dieser Selbstverpflichtung ist immer der jeweilige Veranstalter (Ortsebene: der Leiter der örtlichen Gruppenarbeit bzw. Gruppenleiter, Jugendleiter / Kreisebene: der Kreisausschuss bzw. der Leiter der Jugendarbeit, Kreisjugendleiter / Bezirksebene: der Bezirksausschuss, Bezirksjugendleitung) und eventuell weitere von ihm beauftragte Personen.

Regelungen des Veranstalters

Der jeweilige Veranstalter legt grundsätzlich für jede Veranstaltung eigens fest, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Orten während einer Veranstaltung Alkohol verzehrt werden kann. Ebenso ist festzulegen, ob das Mitbringen von Alkohol durch Teilnehmer einer Veranstaltung oder eine Abgabe durch den Veranstalter selbst gewünscht ist. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei und während jeder Veranstaltung Verantwortliche anwesend sind, die keinen Alkohol konsumieren.

Grundsätzliche Regelungen

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind natürlich auch für das Jugendrotkreuz und die Wasserwachtjugend bindend. Darin ist geregelt, dass die Abgabe und der Verzehr z.B. von Bier, Wein und ähnlichen alkoholischen Getränken erst ab 16 Jahren, ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person, zulässig ist.

Bei Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend mit Teilnehmern unter 18 Jahren sind grundsätzlich nur die Abgabe und der Verzehr von Wein und Bier gestattet.

Treten Jugendrotkreuzler und Mitglieder der Wasserwachtjugend in Rotkreuzkleidung in der direkten Öffentlichkeit auf, wird auf den Verzehr von Alkohol verzichtet.

Regelverstöße gegen die Selbstverpflichtungserklärung

Ein Regelverstoß liegt vor, wenn ein Jugendrotkreuzler bzw. ein Mitglied der Wasserwachtjugend gegen eine Regelung eines Veranstalters im Rahmen dieser Selbstverpflichtungserklärung oder eine der aufgeführten grundsätzlichen Regelungen handelt und wenn das Verhalten eines Jugendrotkreuzlers bzw. eines Mitglieds der Wasserwachtjugend im Rahmen einer Veranstaltung offensichtlich auch durch übermäßigen Verzehr von Alkohol auffällt.

Regelverstöße haben Konsequenzen und deshalb stehen dem Veranstalter bzw. von ihm beauftragten Personen während einer Veranstaltung des Jugendrotkreuzes bzw. der Wasserwachtjugend folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- (1) In jedem Fall die Abnahme von Alkohol
- (2) In jedem Fall das Verbot des weiteren Konsums von Alkohol
- (3) Wahlweise die Information der für den Jugendrotkreuzler / das Mitglied der Jugendwasserwacht zuständigen Leitungskraft und bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten
- (4) Wahlweise der Ausschluss von der laufenden Veranstaltung und im Nachhinein auch der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen des jeweiligen Veranstalters

Jede einzelne der aufgeführten Maßnahmen setzt mindestens ein Gespräch mit dem Betroffenen voraus.

Den Ausschluss aus einer Gemeinschaft oder die Enthebung von einer verantwortlichen Funktion auf Dauer wird nur vom jeweils zuständigen Gremium lt. Ordnung des JRK bzw. den Regelwerken der Wasserwacht vorgenommen und kann als Maßnahme in besonders schwerwiegenden Fällen von Regelverstößen in Betracht gezogen werden.

Eine schriftliche Dokumentation des Verstoßes und der getroffenen Maßnahmen soll erfolgen, bei den Maßnahmen (3), (4) und weiteren muss sie erfolgen.

Bekanntmachung dieser Selbstverpflichtungserklärung und ihrer Inhalte

Diese Selbstverpflichtungserklärung soll von allen Führungskräften des schwäbischen Jugendrotkreuzes und der schwäbischen Wasserwachtjugend getragen werden. Dies setzt voraus, dass diese in allen Entscheidungsgremien des Jugendrotkreuzes (Gruppenleiterversammlung, Kreisausschuss, Bezirksausschuss, Bezirksversammlung) und der Wasserwachtjugend mindestens nach jeder Wahlperiode neu behandelt und ratifiziert wird.

Innerhalb der zu behandelnden Themen in der Gruppenleiterausbildung in Schwaben wird diese Selbstverpflichtungserklärung fester Bestandteil.

Kindern und Jugendlichen des Jugendrotkreuzes und der Wasserwachtjugend als Teilnehmer einer Veranstaltung sind die Inhalte dieser Selbstverpflichtungserklärung und die weiteren Regelungen eines Veranstalters in diesem Rahmen in geeigneter Weise vor Beginn einer Veranstaltung zu vermitteln und bekannt zu machen.

Selbstverpflichtung

Wir erkennen die Selbstverpflichtung zum verantwortlichen Umgang mit Alkohol bei Veranstaltungen des schwäbischen Jugendrotkreuzes / der schwäbischen Jugendwasserwacht an:
(es folgen Unterschriften)

